

Neues Melderecht ab 1. November 2015

Ab dem 1. November 2015 ersetzt das neue Bundesmeldegesetz das bisherige bremische Meldegesetz. Damit einhergehend kommt es zu einigen Änderungen, von denen wir Ihnen im Folgenden die Wichtigsten thematisch gegliedert vorstellen wollen:

Bestätigung des Wohnungsgebers bei An-, Um- und Abmeldung

Beim Einzug in eine neue Wohnung ist ab November 2015 immer eine Bestätigung des Wohnungsgebers vorzulegen. In den Fällen, in denen der Wohnungsgeber nicht Eigentümer der Wohnung sind durch den Wohnungsgeber im Weiteren auch die Daten des Eigentümers anzugeben. Ist die meldepflichtige Person selbst Eigentümer erfolgt die Bestätigung in Form einer Eigenerklärung. Die Vorlage eines Mietvertrags reicht nicht aus!

Im Falle einer Abmeldung ist die Wohnungsgeberbescheinigung über den Auszug nur dann erforderlich, wenn keine neue Wohnung im Inland bezogen wird. Sie müssen bei der Abmeldung ins Ausland im Weiteren nicht nur das Wegzugsland, sondern eine vollständige Wegzugsanschrift im Ausland angeben.

Auskünfte aus dem Melderegister

Bei Anträgen auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist als Grund zunächst zwischen „privat“ und „geschäftlich“ zu unterscheiden. Bei Anträgen, die dem zuletzt genannten Zwecke dienen ist zudem eine Konkretisierung des Geschäftszwecks, u. a. unter Angabe einer Geschäfts- oder Vorgangsbezeichnung oder -nummer erforderlich.

Einfache Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die betroffene Person ausdrücklich in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke eingewilligt hat.

Wenn Sie die Auskunft nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwenden wollen, ist dies in Ihrer Anfrage explizit (z. B. mit dem Satz „Diese Anfrage wird nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels gestellt.“) zu bestätigen.

Ummeldung eines minderjährigen Kindes

In den Fällen des Auszugs eines minderjährigen Kindes aus der gemeinsamen elterlichen Wohnung mit nur einem Elternteil ist die Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich. Diese Regelung gilt ebenso für den Wechsel der Haupt- bzw. Nebenwohnung eines Kindes bei getrennt lebenden Elternteilen mit gemeinsamem Sorgerecht.

Auskunfts- und Übermittlungssperren

Anstelle der zu beantragenden Auskunftssperre zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung (z. B. bezogen auf Anfragen zum Zwecke der Werbung) tritt die umgekehrte Voraussetzung, dass bei Anfragen zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Auskunftserteilung vorliegen muss.